

Kreisblatt für den Kreis Malmédy.

Nr. 34—11.

St. Vith, Samstag 15. September

1866.

Das „Kreisblatt für den Kreis Malmédy“ erscheint regelmäßig jede Woche einmal und wird Samstags Morgens ausgegeben. — Bestellungen werden bei den königl. Postanstalten oder in der Expedition dieses Blattes entgegengenommen. — Der Pränumerations-Preis beträgt pro Quartal incl. Stempelsteuer 10 Sgr.; durch die Post bezogen 12 Sgr. 6 Pfg. — Inserationsgebühren für die 3spaltige Zeile oder deren Raum 1 Sgr. Briefe sind portofrei einzusenden. — Aufsätze von gemeinnützigem Interesse werden jederzeit dankbarst angenommen.

Ämtliche Bekanntmachungen.

Bestimmungen

über die Aufnahme der in der Königl. Militär-Kochschule zu Berlin auf Staats-Kosten zu Militär-Kochschulen auszubildenden Militär-Kochschüler.

Die seit Emanation des Publikandums des Kuratoriums für die Krankenhäuser und Thierärztn-Schul-Angelegenheiten vom 5. Juni 1838, der hiermit in Einklang stehenden Verfügung des Kriegs-Ministeriums, Allgemeinen Kriegs-Departements vom 13. Juni 1838 und des Erlasses des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 2. August 1855 veränderte Stellung der Kochschulen der Armee, sowie die Fortschritte der Wissenschaft, welche eine gründlichere Vorbildung der sich der Thierheilkunde Widmenden beanspruchen, machen eine Modifikation der bisherigen Bestimmungen über die Aufnahme in die Militär-Kochschule erforderlich.

Künftig sollen die aus der genannten Anstalt als Unter-Kochschüler in die Armee übertretenden Eleven, außer der für dieselben bestehenden Prüfung im Fußbeschlage, in der Regel die Staatsprüfung zum Thierarzt erster Klasse genügend abgelegt haben, wodurch die Hauptbedingung für die Anschrift zum Antritte in die höheren militär-ärztlichen Stellen erfüllt wird.

- 1) Junge Leute, die sich dem militär-thierärztlichen Berufe widmen wollen und zu ihrer Ausbildung hierfür die Aufnahme in die Militär-Kochschule nachsuchen, müssen
 - a) ein Gymnasium, eine Realschule oder eine zu Entlassungs-Prüfungen berechnete höhere Bürger-Schule bis Secunda besucht event. das Zeugnis der Reife für diese Klasse erworben haben;
 - b) den Fußbeschlag in einer Schmiede insofern erlernt haben, daß sie ein brauchbares Hufeisen mit hinlänglichem Geschick anfertigen können, auch im Vorbereiten des Hufes für den Beschlag, sowie im Aufschlagen von Eisen nicht unerfahren sein;
 - c) von gesundem, kräftigem Körper und mit guten Sinneswerkzeugen — namentlich was Sehvermögen und Gehör anlangt — begabt sein;
 - d) am 1. November des Aufnahme-Jahres das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet haben;
 - e) bei der Kavallerie, Artillerie oder dem Train in den Militärdienst getreten und zur Zeit der Anmeldung im April mindestens sechs Monate gedient haben.
- 2) Ueber die erlangte Schulbildung sollen sich die Bewerber durch ein ihre Kenntnisse nach den verschiedenen Disziplinen spezialisierendes Zeugnis von einer der bezeichneten öffentlichen Bildungs-Anstalten ausweisen.

Nur ausnahmsweise und im Bedarfsfalle wird auf solche Aspiranten gerücksichtigt werden, welche nur das Tertianer-Zeugnis beibringen. Letztere können nach beendeter Studienzeit nur die Staats-Prüfung zum Thierarzt zweiter Klasse ablegen, wenn sie nicht bei besonderer Qualifikation vor oder nach dieser Prüfung durch Vorbringung des Zeugnisses der Reife für die Sekunda, die erforderliche Zunahme ihrer Schulkenntnisse nachweisen und ihnen dann nachträglich die Ablegung der höheren thierärztlichen Staatsprüfung gestattet wird.

- 3) Auch über die erlangte Fertigkeit im Fußbeschlage sollen sich die Aspiranten durch ein, auch die Dauer des genossenen Unterrichts angegebendes Zeugnis des Vorstehers der betreffenden Schmiede ausweisen. Ohne die erforderlichen Kenntnisse im Fußbeschlage wird kein Bewerber in die Kochschule aufgenommen, dagegen ist der Besitz des Schmiedegesellen-Lehrbriefes nicht mehr Aufnahme-Bedingung.
- 4) In Bezug auf ihre körperliche Brauchbarkeit werden die Aufnahme nachsuchenden auf Anordnung des Truppentheils durch einen Ober-Militär-Arzt untersucht, der das bezügliche Attest ausstellt.
- 5) Die in Betreff des Lebensalters gestellte Bedingung weist das National aus, die erforderliche Angabe über die bisherige Führung enthält das Führungs-Attest event. mit Strafverzeichniß.
- 6) Die Ableistung der gesetzlichen Dienstpflicht bei den Truppen zu Fuß soll die Aufnahme in die Kochschule nicht verhindern. Aspiranten dieser Kategorie, welche den sonstigen ad 1 präfixirten Erfordernissen genügen und 6 Monate gedient haben, werden durch die betreffenden Regimenter resp. Bataillone im Monat April direct bei den zuständigen General-Kommandos angemeldet werden.

Auch nach bereits erfolgter Ableistung der gesetzlichen Dienstpflicht sind, sofern die sonstigen Bedingungen erfüllt werden, Bewerbungen

um Aufnahme zulässig, dieselben mögen zum ersten Male stattfinden, oder wiederholt werden.

Bewerber, welche in das Beurlaubten-Verhältniß übergetreten sind, wenden sich an das heimathliche Landraths-Amt, welches diese Gesuche unter Beifügung

- a) der Dienstentlassungspapiere,
- b) eines Zeugnisses der Polizei-Behörde über die Führung des Betreffenden seit seinem Uebertritt in das Beurlaubten-Verhältniß,
- c) des Schulzeugnisses,
- d) des Schmiede-Attestes,
- e) des Gesundheit-Attestes, von einem Kreis-Physikus oder Militär-Ober-Arzt ausgestellt,

im Monat April an das betreffende General-Kommando einreicht.

In den nachbenannten größeren Städten Königsberg, Danzig, Elbing, Posen, Stettin, Breslau, Magdeburg, Köln, Aachen und Coblenz treten an die Stelle der Landraths-Aemter die königlichen Polizei-Verwaltungen. In Berlin einschließlich Charlottenburg und Potsdam übermittelt die Polizei-Behörde dergleichen Anträge an das General-Kommando des Garde-Corps.

Die Aufnahme junger Leute, welche weder im Heere dienen, noch gedient haben, soll unter gewöhnlichen Verhältnissen nicht mehr Statt haben. Machen besondere Umstände ein Abgehen von dieser Festsetzung erforderlich, so wird eine besondere Bekanntmachung hierüber erfolgen.

(Schluß folgt.)

Bekanntmachung.

Im Auftrage des königl. Ministeriums des Innern wird nachstehende Warnung an das auswanderungslustige Publikum zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

In den Anzeigen und Ankündigungen für Auswanderer und Reisende, welche von den zum Betriebe der Auswanderung in Preußen konfessionirten Agenten von Zeit zu Zeit erlassen werden, ist häufig die Thatfache angeführt: „daß nach einem neuen Heimstättegesetz für die vereinigten Staaten Nordamerika's jedem Ansiedler daselbst 160 Acres, gleich 260 Morgen, gutes Land unentgeltlich zum freien Eigenthum überwiesen werden. Diese Ausführung ist im Wesentlichen der Wahrheit gemäß, aber sie enthält nicht die volle Wahrheit: sie stellt den Auswandernden einen Vortheil in Aussicht, ohne der damit verbundenen Nachteile und Beschränkungen zu erwähnen. Es ist daher wohl der Mühe werth, auch die letzteren zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Es ist richtig, daß nach dem letzten Heimstättegesetz, d. h. nach demjenigen, welches unter dem 20. Mai 1862 erlassen worden und daher kaum jetzt noch als ein neues zu bezeichnen ist, jeder amerikanische Bürger über 21 Jahre und jeder Ausländer, welcher seine Absicht, das nordamerikanische Bürgerrecht zu erwerben erklärt hat, berechtigt sein soll, sich „von den noch wild liegenden Staatsländereien“ ein Areal von 160 Acres im Werthe von höchstens $1\frac{1}{4}$ Dollar pro Acre oder ein Areal von 80 Acres im Werthe von $2\frac{1}{2}$ Dollar pro Acre zur Bebauung anzufordern, und daß mit der Ueberweisung dieses Landes nur ein Kostenbetrag von etwa 12 Dollars, welchen der Erwerbende an die Regierungsbeamten zu entrichten hat, verbunden ist.

Alein als unmittelbare Erwerbung zu freiem Eigenthum wird eine solche Ueberweisung nicht bezeichnet werden dürfen. Den Besitztitel erhält der Ansiedler erst nach ununterbrochener fünfjähriger Bebauung des Landes. Er darf während dieses Zeitraumes das Land nicht veräußern, und verliert jeden Anspruch auf das überwiesene Land mit allen an demselben vorgenommenen Verbesserungen, sobald er dasselbe auf länger als 6 Monate verläßt, selbst wenn er hierzu genöthigt sein sollte, falls er nicht im Stande ist, den Minimalwerth oder Taxpreis des Landes zu bezahlen, was ihm frei steht. Der Vortheil, welcher gleichwohl darin gefunden werden möchte, daß ein barer Kaufpreis bei der Ansiedelung

nicht zu entrichten ist, wird aber dadurch aufgewogen, daß die in Rede stehenden Ländereien im fernen Westen Amerika's liegen, und zwar vorzugsweise in den noch wenig bevölkerten Staaten. Es ist bekannt, daß mit Ausnahme der entlegenen Theile der Staaten Michigan und Wisconsin diesseits des Mississippi kaum noch ein Areal von Regierungsland in dem obenerwähnten Werthe zu finden ist. Wer daher von dem Anerbieten der nordamerikanischen Regierung Gebrauch machen will, hat, lediglich, um zu solchen noch nicht in Besitz genommenen Ländereien zu gelangen, größere Opfer zu bringen und mehr Kosten aufzuwenden, als ihm seine Ueberfahrt auferlegte. Glückt es ihm, sich auf diesem weiten Wege vor den mannigfachen Betrügereien, durch welche amerikanische und deutsche Schwindler die Auswanderer auszubeuten versuchen, zu schützen, so liegt ihm nunmehr ob, sich eine Wohnung herzurichten, Vieh und Ackergeräthschaften anzuschaffen, und bis dies Alles geschehen ist, und das Land etwas einträgt, sich und die Seinigen aus mitgebrachten Mitteln zu erhalten. Dabei — und darin liegt die Hauptschwierigkeit und die Hauptgefahr — ist der Ansiedler in der Regel auf sich selbst angewiesen. In der Einsamkeit in welcher die Ansiedlung jenseit der Grenzen der Kultur liegt, ist er ohne den Rath und ohne die Hilfe von Nachbarn, deren er sich in bewohnten Gegenden erfreut, und ohne welche die Schwierigkeiten seiner Lage ihn überwältigen.

Hiernach erweist sich das in Aussicht gestellte Geschenk von Land, welches nur mit Mühe, Gefahr und Kosten erreicht und ohne fremde Hilfe nur ausnahmsweise behauptet werden kann, für den deutschen Auswanderer als ein lockendes aber trügerisches Bild, und, wer demselben nachstrebt, wird wohlthun, zuzusehen, daß er nicht in sein sicheres Verderben läuft. Aber auch dies lockende Bild kann sehr bald in Nichts verschwinden. Schon machen sich Stimmen in Nordamerika geltend, welche es zweifelhaft erscheinen lassen, ob nicht sehr bald eine Veräußerung der Staatsländereien gegen Geld an die Stelle der unentgeltlichen Ueberlassung treten wird.

Wenn nach Vorstehendem alle diejenigen, welche sich mit Auswanderungs-Projekten tragen, nicht dringend genug davor gewarnt werden können, der obenerwähnten Verheißung einen größeren bestimmenden Werth beizulegen, als sie dies in der That verdient, so ist für eine solche Warnung gerade jetzt mehr als je der geeignete Zeitpunkt eingetreten. Alle Anzeichen deuten darauf, daß in Bezug auf die deutsche Einwanderung in Nordamerika eben jetzt eine Konkurrenz zwischen den westlichen Staaten, wohin sie jetzt beinahe ausschließlich geströmt ist und zwischen den bisherigen Sklavenstaaten, wo die Aufhebung der Sklaverei die Einführung fremder Arbeitskräfte nothwendig macht, sich vorbereitet und zum Theil vollzieht. Die Gefahr der deutschen Einwanderer, in diese bisherigen Sklavenstaaten zu gerathen, würde der Gefahr fast gleichstehen, in Verhältnisse zu kommen, welche an Abhängigkeit und Elend der Sklaverei gleichstehen oder hinter derselben nur wenig zurückbleiben.

Aachen, den 13. August 1866.

Königliche Regierung.

In Verfolg unserer Circular-Verfügung vom 9. Mai curr., I. Nr. 11,070, benachrichtigen wir Sie, daß der Erlaß der Herren Minister des Krieges und des Innern vom 29. März c., bezüglich der zeitweiligen Nichtertheilung von Entlassungs-Urkunden, Auslaßpässen und Heimathscheinen an ersatz-, reserve- und landwehrpflichtige Personen, durch anderweitiges Reskript der gedachten Herren Minister vom 27. August c. außer Kraft gesetzt ist.

Aachen, den 3. September 1866.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Das Post-Anweisungs-Verfahren betreffend.

Die Formulare zu den Post-Anweisungen werden nach dem Verbrauch der jetzigen Bestände mit einem Coupon versehen, in welchem der Absender seinen Namen und Wohnort, sowie den Gelbbetrag der Zahlung angeben, auch das Datum eines Briefes oder einer Rechnung, die Quitera, das Folium und die Nummer eines Contos oder Belages, sowie ein Altenzeichen einrücken kann. Den Coupon kann der Adressat von der Post-Anweisung abtrennen und als Belag an sich behalten.

Werden in dem Coupon, außer den nach Vorstehendem zu setzenden Angaben, sonstige Mittheilungen auf der Vorder- oder Rückseite gemacht, so ist von dem Absender, „außer der Post-Anweisungsgebühr“, noch das tarifmäßige „Brief-Porto“ durch Aufklebung von Freimarken zu entrichten.

Die Post-Anweisungsgebühr beträgt im internen Preussischen Postverkehr

- a) bei Zahlungen unter und bis 25 Thaler: zwei Silbergroschen,
- b) bei Zahlungen über 25 bis 50 Thaler: vier Silbergroschen.

Die Wiederherstellung des innern Friedens.

In der Thronrede, mit welcher die Sitzungen des jetzigen Landtages eröffnet worden, hatte der König mit eindringlichen Worten der Hoffnung Ausdruck gegeben, daß es gelingen werde, durch Verständigung über ein Indemnitätsgesetz den vielfährigen Streit über den Staatshaushalt zum befriedigenden Abschluß zu bringen.

Der landesväterliche Wunsch, welcher überall im Volke die freudigste Zustimmung fand, ist in Erfüllung gegangen. Durch die Beschlüsse des Landtages ist die seit dem Jahre 1862 bestehende gesetzliche Grundlage für die Führung des Staatshaushalts hergestellt und zugleich wieder der Boden gewonnen worden, auf welchem allein eine fruchtbare Thätigkeit der Volksvertretung in der Gesetzgebung und die gesammte Entwicklung des Landes möglich ist: der Boden einträchtigen, vertrauensvollen Zusammenwirkens mit der Staatsregierung.

In dem Indemnitätsgesetz, wie dasselbe aus den Beschlüssen des Abgeordnetenhauses hervorgegangen und jüngst auch vom Herrenhause angenommen worden ist, sind die vom Ministerium vorgelegten Uebersichten der Einnahmen und Ausgaben des Staats für die Jahre 1862, 1863, 1864 und 1865 statt der nicht zustande gekommenen Staatshaushaltsgesetze als Grundlagen für die Rechnungslegung und die Entlastung der Staatsregierung angenommen und überdies wird die Erklärung hinzugefügt, daß es hinsichtlich der Verantwortlichkeit der Staatsregierung so gehalten werden soll, wie wenn die Verwaltung in der erwähnten Zeit in Grund gesetzlich festgestellter und rechtzeitig veröffentlichter Staatshaushalts-Stats geführt worden wäre.

Die Regierung hatte ihrerseits das Einlenken des Abgeordnetenhauses in die Bahn der Verständigung durch verständliche Entgegenkommen in jeder Weise erleichtert. Der Ministerpräsident Graf von Bismarck leitete seine Rede gleich mit dem ausdrücklichen Bemerkten ein, die Mitglieder der Regierung seien gewillt, dieser Gelegenheit jedes Zurückkommen auf den Meinungsstreit der Vergangenheit zu vermeiden, um auch dadurch für die Aufrichtigkeit ihres Friedenswunsches Zeugniß abzulegen. Er fügte dann hinzu, die Regierung biete die Hand zur Verständigung, nicht aus Furcht vor Anklage und Verurtheilung, sondern weil für das Vaterland im Angesicht der sich vollziehenden äußeren Umgestaltungen die Wiederherstellung des Friedens im Innern ein dringendes Bedürfnis sei, und weil die Regierung aufrichtig wünsche, die an Preussens heranretenden Aufgaben in Gemeinschaft mit der Landesvertretung erfolgreich zu lösen. In ähnlicher Weise äußerten sich die anderen Minister, welche bei dieser Gelegenheit das Wort nahmen, indem sie ausdrücklich betonten, der Regierung sei es nicht aus irgend welchen augenblicklichen Rücksichten um einen Waffenstillstand zu thun, sondern um einen ehrlichen dauernden und fruchtbaren Frieden mit der Volksvertretung.

Aus dem Gange der Berathungen wie aus den Beschlüssen des Abgeordnetenhauses erhellt, daß dem Entgegenkommen der Regierung die gebührende Beachtung nicht versagt worden ist. In der starken Mehrheit, welche für das Indemnitätsgesetz entschieden, haben die bisherigen ausgesprochenen Widersacher des Ministeriums mit den Anhängern desselben, zum Theil unter der ausdrücklichen Erklärung, daß das bisherige Verhalten der Regierung nicht unentschuldigbar sei, sondern daß es zum Heile des Landes gerechtfertigt habe.

In der That muß auch jedem unbefangenen Beurtheiler, der die Augen vor der Wirklichkeit nicht verschließen will, der Verlauf unserer inneren Verfassungs-Zwistigkeiten in einem ge-

anderen Lichte erscheinen, führen der Opposition.

Die düsteren Bilder der Anklagen gegen die Mißbrauch der Gewalt, die Thatsache, daß ein schlußes von Seiten der Finanzwirtschaft des Reiches unter der Leitung der rüsten harten Kämpfen, die Feindungen des Parteigewalt, die Majestät des Königs, die Gesetzgebung und Verfassung, und vollständig Rechen unter welcher das Land genommen und nach nationalen Zielen gewandelt.

Das Indemnitätsgesetz, das gute Einvernehmen, weil die Meinungsverschiedenheiten zur Quelle jener fruchtbaren Thätigkeit der Volksvertretung geworden, auf dieser Grundlage der Minister ist zugestanden, dem Indemnitätsgesetz die Stabilität gebracht sei, auf dem Gebiete der Wünsche der Volksvertretung, die Nachlassen der Parteileiden, die Pflicht der Abwehr gebietet, ist auch an das Abgeordnetenhaus, es nicht bloß von den Regierung absteigen, sondern derselben stärken möge. aber ruhmvollen Aufgabewird eine solche Mitwirkung.

Im Herrenhause angenommen, Indemnitätsgesetz. Die Stellung bezeichnet der von der Volksvertretung in folgender Weise: „Durch das Indemnitätsgesetz, welches so angesehen werden, „weisen.“ Das Herrenhause Regierung als durch die gewesen. — Insbesondere des Konflikts an, der W beigelegt, welche die Volksvertretung außer jeden Zweifel gesetzt.

Der Vorschlag der Volksvertretung, in der Gestalt, wie er im Herrenhause in Uebereinstimmung gegangen, seine Zustimmung.

Trotz mancher aus der Volksvertretung, welche bei der Verhandlung den Vorschlag der Volksvertretung Widerpruch. Derselbe angenommen.

Berlin, 12. September. Vorheren Länder ist im Gesetzessvorlage durch die Staats-Regierung in der Lage bezog sich auf die Nassau und die Stadt Frankfurt. §. 1. Das Königlich-Preussische Herzogthum Nassau Gemäßheit des Art. 2 der preussischen Monarchie für immer. §. 2. Die preussische Regierung am 1. Okt. 1867 in Kraft.

nach Vorstehendem zulässig der Vorder- oder Rückseite, außer der Post- und Brief-Porto" durch Aufkleben eines Stempels im internen Preussischen Briefe. 5 Thaler: zwei Silber. 10 Thaler: vier Silber.

Intern Friedens.

In den Sitzungen des jetzigen Reichstages hat der Kaiser mit eindringlicher Stimme gesagt, daß es gelingen werde, das Friedensgesetz den vielfährigen Kämpfen des Friedensschlusses zu überwinden. Durch die Verhandlungen des Jahres 1862 wurde das Staatshaushaltsgesetz gewonnen, auf dem die Volksvertretung für die Zukunft des Landes mitwirken soll.

Die Beschlüsse des Reichstages sind jüngst auch vom Kaiser und dem Ministerium vorgezeichnet. Die Ausgaben des Jahres 1865 sind der nicht zu unterschätzenden Grundlage für die Staatsregierung angehängt, daß es sich um die Staatsregierung so gehalten hat, der erwähnten Zeit auf der veröffentlichten Staats-

Einlenken des Abgeordneten durch persönliche Verhandlung. Der Ministerpräsident hat mit dem ausbrüchlichen Reichstag seinen Willen, bei der Meinungsstimmung der Reichstagsmitglieder für die Aufrichtigkeit zu zeigen. Er fügte dann hinzu: „Ich bin nicht aus Furcht, weil für das Vaterland die besten Umgestaltungen die in ein dringendes Bedürfnis führen, die an Preußen mit der Landesvertretung äußerten sich die anderen Reichstagsmitglieder, indem sie es nicht aus irgend einem Waffenstillstand zu einen und fruchtbaren Frieden

anderen Dichte erscheinen, als dieselben bisher von den Stimmführern der Opposition dargestellt wurden.

Die düsteren Bilder von der „traurigen Lage des Landes“, die Auflagen gegen die Regierung wegen Verfassungs-Verletzung, Mißbrauch der Gewalt u. s. w. zerfallen in Nichts vor der einfachen Thatsache, daß es eben nur eines einzigen patriotischen Beschlusses von Seiten des Abgeordnetenhauses bedurfte, um die Finanzwirtschaft des Staates und die Thätigkeit der Landesvertretung wieder in die regelrechte Bahn zu bringen. Nach vierjährigen harten Kämpfen, in welchen die Minister den heftigsten Anfeindungen des Parteigeistes ausgesetzt waren, steht die Regierung Seiner Majestät des Königs mit dem guten Bewußtsein da, daß sie das Gesetz und Verfassung unverfehrt erhalten, daß sie frei und vollständig Rechenschaft geben kann über eine Verwaltung, unter welcher das Land im Innern eine gedeihliche Entwicklung genommen und nach Außen hin im Streben nach den höchsten nationalen Zielen gewichtige Erfolge errungen hat.

Das Indemnitätsgesetz bildet die natürlichste Grundlage für das gute Einvernehmen zwischen Regierung und Abgeordnetenhaus, weil die Meinungsverschiedenheiten bei Feststellung des Staatshaushaltes zur Quelle jener Zerwürfisse wurden, durch welche jede fruchtbare Thätigkeit der Landesvertretung ins Stocken kam. Aber auf dieser Grundlage muß weiter gebaut werden. Von Seiten der Minister ist zugestanden worden, daß nach Annahme des Indemnitätsgesetzes die Staatsregierung um so mehr in die Lage gebracht sei, auf dem Gebiete der Gesetzgebung und der Verwaltung den Wünschen der Volksvertretung Gehör zu leihen und bei dem Nachlassen der Parteileidenchaften das Maas der nur durch die Pflicht der Abwehr gebotenen Strenge zu beschränken. Dagegen ist auch an das Abgeordnetenhaus die Forderung zu richten, daß es nicht bloß von den Lähmungsversuchen gegen die Politik der Regierung abstehe, sondern in patriotischer Mitwirkung die Hand derselben stärken möge. Wer den Blick unverwandt auf die schweren, aber ruhmvollen Aufgaben des Vaterlandes gerichtet hält, dem wird eine solche Mitwirkung nicht schwer fallen.

Im Herrenhause kam das bereits im Abgeordnetenhause angenommene „Indemnitäts-Gesetz“ am 8. September zur Verhandlung. Die Stellung des Herrenhauses zu dieser Angelegenheit bezeichnet der von der vorbereitenden Kommission abgestattete Bericht in folgender Weise:

„Durch das Indemnitäts-Gesetz soll die Verwaltung ohne das Staatsgesetz, welches der Artikel 99 der Verfassung vorschreibt, so angesehen werden, als wäre ein Staats-Gesetz vorhanden gewesen.“ Das Herrenhaus ist mit dem Ausnahme-Verfahren der Regierung als durch die Nothwendigkeit geboten, stets einverstanden gewesen. — Insbesondere hat dasselbe schon vom ersten Ausbruch des Konflikts an, der Militär-Reorganisation die hohe Bedeutung beigelegt, welche die letzten glorreichen Erfolge unserer Waffen außer jeden Zweifel gestellt haben.

Der Vorschlag der Kommission ging dahin, dem Gesetzentwurfe in der Gestalt, wie er aus den Beratungen des Abgeordnetenhauses in Uebereinstimmung mit der Staats-Regierung hervorgegangen, seine Zustimmung zu ertheilen.

Trotz mancher auseinandergehender Meinungs-Außerungen, welche bei der Verhandlung laut wurden, erhob sich doch gegen den Vorschlag der Kommission von keiner Seite ein eigentlicher Widerspruch. Derselbe wurde schließlich vom Hause einstimmig angenommen. (Prov.-Corr.)

Berlin, 12. Sept. In Betreff der von Preußen neu erworbenen Länder ist im Abgeordnetenhause am 7. d. M. eine Gesetzesvorlage durch Beschlußfassung erledigt, eine zweite durch die Staats-Regierung neu eingebracht worden. — Die erste Vorlage bezog sich auf die Ländergebiete: Hannover, Hessen-Kassel, Nassau und die Stadt Frankfurt a. M. und lautet wie folgt:

§. 1. Das Königreich Hannover, das Kurfürstenthum Hessen, das Herzogthum Nassau und die freie Stadt Frankfurt werden in Gemäßheit des Art. 2 der Verfassungs-Urkunde „mit der preussischen Monarchie für immer vereinigt.“

§. 2. Die preussische Verfassung tritt in diesen Landestheilen am 1. Okt. 1867 in Kraft. Die zu diesem Behufe nothwendigen

Abänderungs-, Zusatz- und Ausführungs-Bestimmungen werden durch besondere Gesetze festgestellt.

Der zweite auf die Erweiterung des preussischen Staatsgebietes bezügliche Gesetzentwurf lautet:

§. 1. Die Herzogthümer Holstein und Schleswig, mit Ausnahme eines, durch Vertrag mit dem Großherzoge von Oldenburg näher zu bestimmenden Gebietstheiles, werden mit der preussischen Monarchie auf Grund der am 30. Oktober 1864 in Wien zwischen Preußen und Oesterreich einerseits und Dänemark andererseits und der am 23. August 1866 in Prag zwischen Preußen und Oesterreich abgeschlossenen Verträge für immer vereinigt.

§. 2. Die preussische Verfassung tritt in diesen Landestheilen am 1. Okt. 1867 in Kraft. Die zu diesem Behufe nothwendigen Abänderungs-, Zusatz- und Ausführungs-Bestimmungen werden durch besondere Gesetze festgestellt.

Berlin, 12. Sept. Se. Majestät der König nimmt jede Gelegenheit wahr, um Truppentkörper, deren Mannschaften jetzt nach beendeten Kriegen in ihre Heimath entlassen werden, noch durch persönliche Begrüßung und Besichtigung zu ehren und zu erfreuen. — Am letztvergangenen Sonnabend ließ der König die Stabswache des großen Hauptquartiers im Hofe seines Palais zusammentreten, bezeugte derselben seine größte Zufriedenheit mit ihren Leistungen während des Feldzuges und sagte ihr ein herzliches Lebewohl. — Am Sonntage besichtigte Se. Majestät noch in vorgerückter Abendstunde in Potsdam das aus Hannover zurückkehrende 3. Bataillon (Potsdam) des 3. Brandenburgischen Landwehr-Regiments Nr. 20. Der hohe Kriegsherr sprach den Mannschaften dieses Truppentheils ebenfalls seine vollkommenste Zufriedenheit mit ihrer guten Haltung und Führung während des Krieges, insbesondere noch seine Anerkennung für die in der Schlacht bei Langensalza bewiesene Tapferkeit aus. — Am Dienstage begab sich der König um 8 Uhr Abend gleichfalls nach Potsdam, um dort die Eskadronen der Garnison, sowie das einmarschirende zweite Ulanen-Regiment und die erste reitende Garde-Batterie zu besichtigen.

Die diplomatischen Unterhandlungen, welche noch zwischen Preußen und andern deutschen Regierungen in der Schwebe sind, haben mit großen Schwierigkeiten zu kämpfen. Mit Sachsen ist noch immer kein Abschluß erlangt. Die Unterhandlungen mit Meiningen, welche Preußen wegen Unwillfährigkeit des Herzogs abbrechen mußte, sind aus dem Stillstande nicht herausgetreten. Nur mit Ruß älterer Linie scheint eine Verständigung näher gerückt. Die Fürstin-Regentin Caroline hat Bevollmächtigte nach Berlin gesandt, um über den Anschluß des Fürstenthums Ruß-Greiz an den norddeutschen Bundesstaat zu unterhandeln.

Köln, 12. Sept. Gestern kam General-Lieut. v. Canstein, Befehlshaber der 15. Division, mit seinem Stab aus Böhmen hierher zurück. Heute Morgen langte das Füsilier-Bataillon des 5. Rhein. Inf.-Regiments mit einem Extra-Zuge der Rheinischen Eisenbahn hier an und hielt um halb 9 Uhr mit klingendem Spiel seinen Einzug durch das Gereonsthor.

Vermischtes.

Pfuschen in das Handwerk galt von jeher als ein schreckliches Verbrechen bei der Zunft und sogar beim Publikum. Ein Pfuscher war der Inbegriff alles Unberechtigten und Ungeschickten. Und doch waren es nichts als Pfuscher in andere Handwerke, welche die größten Erfindungen unserer Zeit machten. Ein Buchbindergehilfe (Silbermann) wurde Reformator des Orgelbaues und des Klaviers; ein Barbier (Artwight) erfand die Spinnmaschine; ein Zimmermann (Hargrave) baute die erste Spinnjenny; ein Strohhändler (Jacquard) erfand den neuen Webstuhl; ein Musikant (Herschel) das Teleskop; ein Instrumentenmacher (Watt) die Dampfmaschine; ein Apotheker (Böttcher) das Porzellan; ein Schauspieler (Sennfelder) die Lithographie. Kurz, die meisten Männer, welche dem Handel und der Industrie neue Bahnen eröffneten, waren Pfuscher im Sinne der Zunftgesetze.

[Wie man reich werden kann.] Vor etwa sechs Jahren kaufte ein Schneidermeister in Berlin in der Nähe des Anhaltischen Bahnhofes eine Strecke Land für 17,000 Thlr. Jetzt hat er dieses

Grundstück an die Direction der Anhaltischen Eisenbahn-Gesellschaft, welche desselben zur Erweiterung ihres Bahnhofes bedurfte, für 150,000 Thaler verkauft.

Ein neues Material für Schuhsohlen kommt jetzt, wie die „New-Yorker Handels-Zeitung“ berichtet, in New-York in den Markt. Der Hauptbestandtheil ist India Rubber, doch ist der Stoff schwerer, fest wie Eisen, aber biegsam und elastisch. Ein Paar Schuhe mit solchen Sohlen sollen 4 Paar vom besten englischen Leder aushalten. (Dies wäre gut und sehr zu wünschen und es fehlte jetzt nur das Oberleder dazu!)

Den Salat-Essern wird von den Naturforschern und Ärzten gerathen, nicht zu schnell auf die Opiumesser und Raucher Steine zu werfen; denn der Salat sei auch eine Art Opium. Aus dem Milchsaft des Salates wird ein Stoff gewonnen, das Lactucarium, das in seinen Wirkungen dem Opium nahe kommt. Wenn man Salat genießt, sagt Johnston in seiner Chemie des Lebens, so verzehrt man mit den Blättern auch diesen Milchsaft, der das Lactucarium liefert, und viele Leser werden daher bei aufmerksamer Beobachtung finden, daß ein reichlicher Genuß von Salat merklich auf ihren Kopf wirkt. Abends genossen, befördert der Salat den Schlaf; genießt man ihn während des Tages, so übt er einen beruhigenden und besänftigenden Einfluß aus und wirkt der Reizbarkeit der Nerven entgegen. Desungeachtet werden es die Liebhaber des Salats sehr übel nehmen, daß sie nur wenig besser als die Opiumesser und Opiumtrinker sind.

[Narkotische Genüsse.] Die Kaffeeblätter werden auf der Erde als Aufgußgetränk von zwei Millionen Menschen benutzt; den Paraguay- oder Mate-Thee trinken 10 Millionen, eben so viel Konsumenten hat die Coca; die Eichorie trinken entweder rein oder mit Kaffee gemischt 30 Millionen; 50 Millionen genießen

den Cacao entweder als Chocolate oder in anderer Form; Kaffee wird von 100 Millionen getrunken und ebenfalls 100 Millionen kauen Betel oder seine Surrogate; 400 Millionen Menschen rauchen Opium; 500 Millionen trinken chinesischen Thee; alle bekannten Völker der Erde endlich sind dem Gebrauche des Tabaks ergeben, meist rauchend, dann denselben schnupfend und kauernd. Sämmtliche genannte Substanzen gehören nun zu den narkotischen Genussmitteln und haben erfahrungsmäßig keine direkte Ernährungs-fähigkeit. Die abnormen Krankheitserscheinungen der Neuzeit werden von Rindigen damit in Zusammenhang gebracht.

Eine ächt türkische Antwort, welche aus Konstantinopel berichtet wird, erklärt die plötzliche Ungnade, in welche der dortige Finanzminister Mustapha Pascha gefallen. Derselbe strebte nach dem Großvezierat und war deshalb eifrig bemüht, Fuad Pascha zum Falle zu bringen. In den häufigen Unterredungen, die er mit dem Sultan hatte, suchte er den Großvezier deshalb stets zu diskreditiren, schoß indeß mehrmals über das Ziel hinaus, indem er die Eigenliebe des Padischa unversehens zugleich mitverwundete. So sagte er bei seiner letzten Audienz, daß Abdul Aziz der größte und erste unter den Herrschern sein könne, daß er aber, Dank es Fuad, der letzte und unbedeutendste geworden sei. Da ließ der Sultan den so hart angeklagten Großvezier rufen und befahl ihm sich zu vertheidigen. Der aber sagte: „Mein hoher Gebieter weiß, daß der liebe Gott jedem Menschen zwei Augen gab, eine, um die Fehler, das andere, um die Vorzüge seiner Mitmenschen zu erkennen. Kann ich dafür, daß Mustapha, mein Freund, einäugig ist, und daß ihm gerade nur das Auge geblieben mit dem er meine Fehler zu erblicken vermag?“ Abdul Aziz brach in ein großes Gelächter aus, schenkte dem geistreichen Großvezier eine kostbare Dose als Zeichen seiner besonderen Hochachtung und verbannte flugs den unglücklichen Finanzminister von seinem Angesichte und seinem Hofe.

Bekanntmachung.

Bei Gelegenheit des „Jahrmarktes“ hieselbst, am nächsten

Dienstag den 18. dieses Monats,

werde ich in dem Schulhause dahier, Vormittags 10 Uhr,

- 1) die Lieferung von Schulpulten und Schrank für das Schulhaus zu Rosheim, veranschlagt zu 180 Thlr.,
- 2) die Anbringung eines 3 Fuß breiten Pflasters um das Schulhaus daselbst und Abtragung des Terrains um dasselbe, veranschlagt zu 64 Thlr. 4 Sgr.,

öffentlich in Verding geben, und sodann

- 3) 20 Morgen Ginster, der Gemeinde Panzerath zugehörig, in 20 Loosé à 1 Morgen groß eingetheilt,

öffentlich verkaufen.

Manderfeld, den 11. September 1866.

Der Bürgermeister,
J. P. Marathe.

Bekanntmachung.

Donnerstag den 20. d. Mts., Nachmittags 3 Uhr,

werden auf dem hiesigen Amte 5 Parzellen, jede zu 3—4 Morgen, Gemeinde-land, der Ortschaft Crombach zugehörig, genannt „Mühlennenn“, auf 9 Jahre öffentlich verpachtet.

Die betr. Bedingungen können bis zum obenbezeichneten Termine hier eingesehen werden.

Rodt, den 6. September 1866.

Der Bürgermeister,
Maraidt.

Ein braver Junge wird die Lehre genommen. Von wo sagt die Exped. d. Bl.

Fruchtpreise.

St. Witz, den 8. September.	Thl.	Sgr.
Hafer per 300 Pfund	6	5
Korn per 4 Schfl.	9	—
Mischer dto.	—	—
Weizen dto.	12	—
Buchweizen	—	—

Geldkours.

Köln, 11. September.	Thl.	Sgr.
Preuß. Friedrichsd'or	5	20
Ausländische Pistolen	5	15
Zwanzigfrankstücke	5	11
Wilhelmsd'or	5	15
Flint-Frankstücke	1	10
Französische Kronenthaler	1	17
Brab. Kronenthaler	1	16
Libre-Sterling	6	22
Imperials	5	14

Jahrmärkte im Kreise Malmédy und Umgegend. (Monat September.)

Dienstag den 18. Jahrmarkt in Rodt
Donnerstag den 20. Jahrmarkt in Rosheim
Freitag den 21. Jahrmarkt in Malmédy
Dienstag den 25. Jahrmarkt in Witz
Donnerstag den 27. Jahrmarkt in St. Witz

Redaktion, Druck und Verlag von Jos. Doehring in St. Witz.

Kreis

Nr. 35—12.

Das „Kreisblatt“ für den Kreis St. Witz wird bei den Königl. Stempelsteuer 10 Sgr.; d.

„Kr

Das „Kreisblatt“ für den Kreis St. Witz wird bei allen Königl. Stempelsteuer 10 Sgr.; d. sich dasselbe bei 1 Sgr. — Der recht zahlreicher St. Witz

Amtli

B

über die Aufnahme der zu Berlin auf Staats-

- 7) Bei den Kavallerie-Bataillonen werden die Vorschriften der Vorchrift geregelte die Anfertigung der gegebenen Thema n. Zum Zwecke die die bei ihnen angen aus dem Beurlaubt ort der Betreffende sämtlichen eingereichten Anmeldungs. Die Kavallerie-D zeitig durch deren Stabs-Quartieren werden, die Reise 8) Von sämtlichen menter resp. Train Kriegsministerium, die Armee-Angeleg 6 aufgeführten Pa und der Hofbeschl Im Laufe des resp. Civilbehörden unter den Bewerber berücksichtigten Ben ihre Anmeldung in 9) Die zur Aufnahme der Armee dienen. Ein Gleiches ge Schule wiederholte leit des Aufzunehm Bei einer wiede aus eigenen Mittel Bewerber des nach Berlin nur da wirklich Aufnahme 10) Die Eleven der ständg militärische Thierarzneischule ferner Wohnung, S